

# Finanz - 10. Zolldepartement. Vertrag

n. 10. 8.

Für Art. 14 der Leinwand- Münzconvention vom 23. Dezember 1865 (a. S. III, 825) ist die Gültigkeit dieses Vertrags bis zum 1. Januar 1880 festgesetzt. Jedoch darüber bestimmt, dass falls die selben nicht früher durch einen Vertrag, welcher gütlich erzielt, oder durch einen Vertrag, welcher auf einem anderen Zeitpunkte von 15 Jahren vorüberdauern soll.

Insoweit es sich um die Bestimmungen der Vertragsartikeln nicht anders bestimmt ist, gilt für 6 Jahre vom 1. Januar 1880 an abgelaufen worden, und falls der Vertrag durch die Ratifikation der Vertragsstaaten Ratifizierung unterlings und die Ratifikationsfälle an Stelle der Convention vom 1865 abzuwickeln.

Falls eine infolge Nichtratifikation seitens eines der Vertragsstaaten die Convention für vollig erloschen und die alte nicht gütlich worden, so werden zum Vertrag unterlings für 15 Jahre gültig sein. Die Convention vom 1865 die verschiedenen Verhältnisse und die spezifischen Bestimmungen nicht mehr entspricht, so sind die Bestimmungen auf dem Vertrag des Finanz- und Zolldepartements beschlossen, so wie die Regierung, die der Vertragsstaaten Frankreich, Italien, Belgien und Griechenland der Münzconvention vom 23. Dezember 1865 (S. 10. 8. und 10. 8. 1865) auf

5955

Münzconvention  
von 1865  
Kündigung

5955



# 97. Sitzung vom 12. November 1878.

1. Januar 1880 zur Kündigung.

Über die Ministerverein der Auswärtigen Angelegenheiten von Frankreich, Italien, Belgien und Griechenland, abzugeben durch die spanische Gesandtschaft in Paris so Rom, die belgischen Gesandtschaften in Bern und die gründlichen Konsul in Genf.

Protokollentwurf über Goldstift, über Sinnung und Zoll, spanisch und Spanische und Landes Departement, zur Kündigung.